

Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 31.01.2007 entschieden, dass das seit 01.01.1996 geltende **Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht verfassungswidrig** ist.

Das (BVerfG) hat festgestellt, dass **§ 19 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)** gegen den **Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstößt**, da ein einheitlicher Steuersatz auf unterschiedlich bewertete wirtschaftliche Einheiten oder Wirtschaftsgüter angewendet wird. Grundlage des Art. 3 Abs. 1 GG ist, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Danach muss unabhängig vom **Bewertungsgegenstand** immer eine am **Verkehrswert** orientierte Wertermittlung erfolgen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungssteuer kann der Gesetzgeber nach Auffassung des BVerfG bei vorliegend **ausreichender Gemeinwohlgründe eine Vergünstigung durch Freibeträge** schaffen.

Das BVerfG fordert in seiner Entscheidung, dass der Gesetzgeber bis spätestens zum **Jahresende 2008** eine Neuregelung findet, die alle Vermögensarten von Immobilien über Betriebsvermögen bis hin zur Land- und Forstwirtschaft nach dem aktuellen Verkehrswert bewertet.

Die z. Z. geltenden Regelungen dürfen vorerst weiter angewendet werden.

Die Wirtschaft erwartet im Zusammenhang mit der Neuordnung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts nunmehr auch die baldige Verabschiedung des **Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge**. Dabei soll nach Auffassung des Unternehmensverbandes Ostholstein/Plön die Firmenübergabe so einfach wie möglich erfolgen. Schließlich stehen in Deutschland 17.000 Unternehmen mit 700.000 Arbeitnehmern zur Übergabe an.

Die Begünstigung unternehmerischer Einheiten soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge bereits mit Wirkung ab 01.01.2007 geändert werden. Die Bewertungs- und Tarifvorschriften werden entfallen. An die Stelle soll die Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer für sog. produktives Vermögen 10 Jahre zinslos gestundet und zu 1/10 für jedes Jahr der Fortführung erlassen werden (**Abschmelzungsmodell**).

Der Steuererlass wird allerdings an weitere Bedingungen (u. a. den **Erhalt von Arbeitsplätzen**) geknüpft. **Diese Bedingung hält der Unternehmensverband für wirklichkeitsfremd.** Als produktiv gelten grundsätzlich die bisher bereits begünstigten Vermögensarten. Das trifft allerdings nur für die Vermögen zu, die auch im eigenen Betrieb genutzt werden. Als unproduktiv gelten somit z. B. vermieteter Grundbesitz, ein verpachteter Betrieb oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft bis zu 25 %.

Es ist zu erwarten, dass neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch die zugrunde liegenden Bewertungsvorschriften **bereits mit Wirkung ab 2007** neu geregelt werden. Schon dabei soll es bereits für das Jahr 2007 eine Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht geben je nach Vorteilhaftigkeit. Das **land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen** wird künftig nicht mehr nach dem sog. Ertrag sondern nach **Verkehrswerten** neu berechnet werden. Das kann sich für diese Vermögensart durchaus nachteilig rechnen.

Der Unternehmensverband empfiehlt jetzt nicht hektisch zu reagieren, sondern die politische Diskussion um die Neuordnung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts intensiv zu verfolgen und **beizeiten fachlichen Rat durch Angehörige des wirtschafts- und steuerberatenden Berufs bzw. bei Rechtsanwälten und Notaren einzuholen.**

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Holger Klindwort

Vereidigter Buchprüfer und Steuerberater